

TE Vwgh Erkenntnis 2009/5/13 2007/08/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
19/05 Menschenrechte;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §56 Abs2 idF 1999/I/179;
AIVG 1977 §56 Abs2 Z3 idF 1999/I/179;
B-VG Art11 Abs2;
B-VG Art130 Abs2;
MRK Art13;
MRK Art14;
MRK Art3;
MRK Art6 Abs1;
VwRallg;
1. B-VG Art. 11 heute
2. B-VG Art. 11 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024
3. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2020 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
7. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
9. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
11. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
13. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.1994 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
14. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
15. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 640/1987
16. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984

17. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
18. B-VG Art. 11 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
19. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1961 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
20. B-VG Art. 11 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
21. B-VG Art. 11 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Moritz, Dr. Lehofer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde des Ing. W in Wien, vertreten durch Dr. Herbert Pochieser, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/2/23, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 18. Juli 2007, Zl. LGSW/Abt. 3- AIV/1218/56/2007-11631, betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Antrag des Beschwerdeführers, seiner Berufung gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Hietzinger Kai, vom 29. Mai 2007, mit welchem hinsichtlich seines Notstandshilfebezuges gemäß § 10 Abs. 1 AIVG eine Sperrfrist vom 1. Juni 2007 bis 12. Juli 2007 verhängt worden war, aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, keine Folge gegeben. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das Arbeitsmarktservice von sechs näher bezeichneten Gläubigern des Beschwerdeführers darüber verständigt worden sei, dass gegen diesen wegen Forderungen von insgesamt EUR 89.909,01 gerichtlich bewilligte Forderungsexekutionen geführt würden. Da bereits jetzt Forderungs- bzw. Gehaltsexekutionen gerichtlich bewilligt worden seien, bestünden begründete Zweifel an der Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen des Arbeitsmarktservice. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Antrag des Beschwerdeführers, seiner Berufung gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Hietzinger Kai, vom 29. Mai 2007, mit welchem hinsichtlich seines Notstandshilfebezuges gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AIVG eine Sperrfrist vom 1. Juni 2007 bis 12. Juli 2007 verhängt worden war, aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, keine Folge gegeben. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das Arbeitsmarktservice von sechs näher bezeichneten Gläubigern des Beschwerdeführers darüber verständigt worden sei, dass gegen diesen wegen Forderungen von insgesamt EUR 89.909,01 gerichtlich bewilligte Forderungsexekutionen geführt würden. Da bereits jetzt Forderungs- bzw. Gehaltsexekutionen gerichtlich bewilligt worden seien, bestünden begründete Zweifel an der

Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen des Arbeitsmarktservice.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt, eine Gegenschrift erstattet und die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde begehrt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 6 Abs. 1 und 2 AIVG idF BGBl. I Nr. 142/2004 lauten auszugsweise: Paragraph 6, Absatz eins und 2 AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004, lauten auszugsweise:

1. "(1) Absatz eins, Als Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. 1. Ziffer eins
Arbeitslosengeld;
2. 2. Ziffer 2
Notstandshilfe;

(...)

2. (2) Absatz 2, Als Versicherungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. Krankenversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie 6 und 7; 1. Krankenversicherung für Bezieher der Leistungen nach Absatz eins, Ziffer eins bis 4 sowie 6 und 7;

2. Unfallversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1, 2 und 4 nach Maßgabe des § 40a; 2. Unfallversicherung für Bezieher der Leistungen nach Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 4 nach Maßgabe des Paragraph 40 a,;

(...)"

Gemäß § 56 Abs. 1 AIVG ist gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig. Gegen die Entscheidung der Landesgeschäftsstelle ist keine weitere Berufung zulässig. Gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AIVG ist gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig. Gegen die Entscheidung der Landesgeschäftsstelle ist keine weitere Berufung zulässig.

§ 56 Abs. 2 AIVG idF BGBl. Nr. 314/1994 lautete: Paragraph 56, Absatz 2, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 314 aus 1994, lautete:

1. "(2) Absatz 2, Die Berufung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung." "Die Berufung gemäß Absatz eins, hat keine aufschiebende Wirkung."

Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 10. Juni 1999, Zl.G 7/99, Slg. Nr. 15.511, aufgehoben.

§ 56 Abs. 2 AIVG idF BGBl. I Nr. 179/1999 lautet: Paragraph 56, Absatz 2, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 179 aus 1999, lautet:

1. "(2) Absatz 2, Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; die Landesgeschäftsstelle kann der Berufung jedoch aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn

1. der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Berufung innerhalb der Berufungsfrist gestellt wird,

1. 2. Ziffer 2
die Berufung nicht von vornherein aussichtslos erscheint und

2. 3. Ziffer 3
keine begründeten Zweifel an der Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen bestehen."

Gemäß § 58 AIVG sind die Verfahrenbestimmungen über das Arbeitslosengeld sinngemäß auch auf das Verfahren über die Notstandshilfe anzuwenden. Gemäß Paragraph 58, AIVG sind die Verfahrenbestimmungen über das Arbeitslosengeld sinngemäß auch auf das Verfahren über die Notstandshilfe anzuwenden.

Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie angesichts der beträchtlichen, schon im Wege der gerichtlichen Exekution geltend gemachten Forderungen gegen den Beschwerdeführer begründete Zweifel an der

Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen im Sinne des § 56 Abs. 2 Z. 3 AIVG hatte und daher dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgab. Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie angesichts der beträchtlichen, schon im Wege der gerichtlichen Exekution geltend gemachten Forderungen gegen den Beschwerdeführer begründete Zweifel an der Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen im Sinne des Paragraph 56, Absatz 2, Ziffer 3, AIVG hatte und daher dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgab.

Der Verwaltungsgerichtshof vermag auch die verfassungsrechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers gegen die Bestimmung des § 56 Abs. 2 AIVG nicht zu teilen: Der Verwaltungsgerichtshof vermag auch die verfassungsrechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers gegen die Bestimmung des Paragraph 56, Absatz 2, AIVG nicht zu teilen:

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Regelung des § 56 Abs. 2 idFBGBl. I Nr. 179/1999 bewirke ebenso wie ihre Vorgängerbestimmung einen generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, welcher nach dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Juni 1999 verfassungswidrig sei. Die Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung für die Berufung gegen die Einstellung der Notstandshilfe würde darüber hinaus dazu führen, dass ein Arbeitsloser ohne Kranken- und Unfallversicherungsschutz und ohne Zugang zu ärztlichen Hilfeleistungen sei, da diese Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 AIVG vom Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 AIVG abhängig seien. Darüber hinaus würden Arbeitslose während der Zeit, in der über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung noch nicht entschieden worden sei, mit den nachteiligen Konsequenzen des Bescheides "endgültig belastet". Die Regelung verstoße gegen das Rechtsstaatlichkeitsgebot, gegen Art. 11 Abs. 2 B-VG sowie Art. 3, 6 Abs. 1, 13 und 14 EMRK. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Regelung des Paragraph 56, Absatz 2, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 179 aus 1999, bewirke ebenso wie ihre Vorgängerbestimmung einen generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, welcher nach dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Juni 1999 verfassungswidrig sei. Die Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung für die Berufung gegen die Einstellung der Notstandshilfe würde darüber hinaus dazu führen, dass ein Arbeitsloser ohne Kranken- und Unfallversicherungsschutz und ohne Zugang zu ärztlichen Hilfeleistungen sei, da diese Leistungen gemäß Paragraph 6, Absatz 2, AIVG vom Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AIVG abhängig seien. Darüber hinaus würden Arbeitslose während der Zeit, in der über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung noch nicht entschieden worden sei, mit den nachteiligen Konsequenzen des Bescheides "endgültig belastet". Die Regelung verstoße gegen das Rechtsstaatlichkeitsgebot, gegen Artikel 11, Absatz 2, B-VG sowie Artikel 3, 6, Absatz eins, 13 und 14 EMRK.

Art. 11 Abs. 2 B-VG lautet: Artikel 11, Absatz 2, B-VG lautet:

1. "(2) Absatz 2, Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens, durch Bundesgesetz geregelt; abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind."

Art. 3 EMRK lautet: Artikel 3, EMRK lautet:

"Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."

Art. 6 Abs. 1 EMRK lautet: Artikel 6, Absatz eins, EMRK lautet:

2. "(1) Absatz eins, Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des

Gerichts erforderlichen Umfang."

Art. 13 EMRK lautet: Artikel 13, EMRK lautet:

"Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben."

Art. 14 EMRK lautet: Artikel 14, EMRK lautet:

"Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist."

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem oben genannten Erkenntnis vom 10. Juni 1999 zu § 56 Abs. 2 AIVG idF BGBl. Nr. 314/1994 Folgendes ausgesprochen: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem oben genannten Erkenntnis vom 10. Juni 1999 zu Paragraph 56, Absatz 2, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 314 aus 1994, Folgendes ausgesprochen:

"Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner mit VfSlg. 11196/1986 begonnenen (und etwa mit VfSlg. 12683/1991, 13003/1992, 13305/1992, 14374/1995 und 14671/1996 fortgeführten) Rechtsprechung fest, wonach es unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Prinzips nicht angeht, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur dessen Position, sondern auch der Zweck und Inhalt der Regelung, ferner die Interessen Dritter sowie schließlich das öffentliche Interesse. Der Gesetzgeber hat unter diesen Gegebenheiten einen Ausgleich zu schaffen, wobei aber dem Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfs der Vorrang zukommt und dessen Einschränkung nur aus sachlich gebotenen triftigen Gründen zulässig ist." Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner mit VfSlg. 11196 aus 1986, begonnenen (und etwa mit VfSlg. 12683 aus 1991,, 13003 aus 1992,, 13305 aus 1992,, 14374 aus 1995, und 14671 aus 1996, fortgeführten) Rechtsprechung fest, wonach es unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Prinzips nicht angeht, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur dessen Position, sondern auch der Zweck und Inhalt der Regelung, ferner die Interessen Dritter sowie schließlich das öffentliche Interesse. Der Gesetzgeber hat unter diesen Gegebenheiten einen Ausgleich zu schaffen, wobei aber dem Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfs der Vorrang zukommt und dessen Einschränkung nur aus sachlich gebotenen triftigen Gründen zulässig ist.

Selbst wenn im Bereich des Leistungsverfahrens der Arbeitslosenversicherung die von Verfassungs wegen gebotene Abwägung der Interessen besonders schwierig und der Gesetzgeber gehalten sein mag, der Behörde genauere Maßstäbe an die Hand zu geben als sonst, verbietet sich auch hier ein genereller Ausschluß der Gewährung einer aufschiebenden Wirkung. Gewiß gibt es - worauf die Bundesregierung in ihrem Fristsetzungsantrag auch hinweist - gerade in diesem Bereich eine Vielfalt von Fallkonstellationen:

Einer aufschiebenden Wirkung sind nämlich nicht nur Rechtsmittel gegen Bescheide zugänglich, die eine gewährte oder zuerkannte Leistung einstellen, kürzen oder widerrufen oder die Verpflichtung zum Rückersatz zu Unrecht empfangener Leistungen aussprechen. Wie die Aufschiebungspraxis des Verfassungsgerichtshofes zeigt (zB VfGH 13.10.1998, B 1241/98-16), kommt auch die Abweisung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen in Betracht, soweit nämlich Bindungswirkungen in anderen Zusammenhängen wie zB im Ausländerbeschäftigungs- oder im Aufenthaltsrecht eintreten. In diesem eingeschränkten Sinn sind schließlich auch Bescheide in jenen Fällen der Aufschiebung ihrer Wirkung fähig, in denen nach formloser Einstellung der Leistung erst nachträglich durch Bescheid über deren Rechtmäßigkeit abgesprochen oder der Leistungswerber auf die Möglichkeit verwiesen wird, darüber einen Bescheid zu erwirken. Daneben gibt es freilich auch Entscheidungen, die ihrer Natur nach einer aufschiebenden Wirkung nicht zugänglich sind (wie etwa die Verweigerung der Streckung von Kontrollterminen).

Unterschiedliche Interessenlagen können daher insbesondere im Arbeitslosenversicherungsrecht in Ansehung der Voraussetzungen für die Gewährung einer aufschiebenden Wirkung auch unterschiedliche Regelungen (wie etwa bei

der Aberkennung von Leistungen) rechtfertigen. Da aber ein ausnahmsloser Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen Bescheide in Leistungssachen ohne Eröffnung einer anderen Möglichkeit zur Gewährung des erforderlichen Rechtsschutzes mit dem der Bundesverfassung immanenten rechtsstaatlichen Prinzip, namentlich mit dem Rechtsschutzsystem, nicht vereinbart werden kann, ist § 56 Abs 2 AIVG als verfassungswidrig aufzuheben."Unterschiedliche Interessenlagen können daher insbesondere im Arbeitslosenversicherungsrecht in Ansehung der Voraussetzungen für die Gewährung einer aufschiebenden Wirkung auch unterschiedliche Regelungen (wie etwa bei der Aberkennung von Leistungen) rechtfertigen. Da aber ein ausnahmsloser Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen Bescheide in Leistungssachen ohne Eröffnung einer anderen Möglichkeit zur Gewährung des erforderlichen Rechtsschutzes mit dem der Bundesverfassung immanenten rechtsstaatlichen Prinzip, namentlich mit dem Rechtsschutzsystem, nicht vereinbart werden kann, ist Paragraph 56, Absatz 2, AIVG als verfassungswidrig aufzuheben."

§ 56 Abs. 2 AIVG idF BGBl. I Nr. 179/1999 sieht im Gegensatz zu der aufgehobenen Vorgängerbestimmung keinen generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vor, da diese der Berufung nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen zugesprochen werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat keine Zweifel, dass die Bestimmung den in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof aufgestellten Kriterien hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit entspricht: Paragraph 56, Absatz 2, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 179 aus 1999, sieht im Gegensatz zu der aufgehobenen Vorgängerbestimmung keinen generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vor, da diese der Berufung nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen zugesprochen werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat keine Zweifel, dass die Bestimmung den in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof aufgestellten Kriterien hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit entspricht:

In seinem zu § 412 Abs. 2 ASVG idF BGBl. Nr. 13/1962 ergangenen Erkenntnis vom 28. Februar 1992, G 293/91 ua, Slg. Nr. 13.003, hat der Verfassungsgerichtshof seine im Erkenntnis vom 11. Dezember 1986, Zl. G 119/86, Slg. Nr. 11.196, für das Abgabenverfahren angestellten Erwägungen hinsichtlich der vorzunehmenden Interessenabwägung auf das Administrativverfahren in der gesetzlichen Sozialversicherung (im Konkreten: über die Vorschreibung von Beiträgen) sinngemäß übertragen: Auch bezüglich solcher Administrativverfahren sei dem Gesetzgeber eine Interessenabwägung bei der Schaffung eines Systems aufgegeben, das (zwar) den regelmäßigen Zufluss von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger sicherstellt, die Beitragspflichtigen aber (dennoch) nicht einseitig mit dem Rechtsschutzrisiko belastet. In seinem zu Paragraph 412, Absatz 2, ASVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 13 aus 1962, ergangenen Erkenntnis vom 28. Februar 1992, G 293/91 ua, Slg. Nr. 13.003, hat der Verfassungsgerichtshof seine im Erkenntnis vom 11. Dezember 1986, Zl. G 119/86, Slg. Nr. 11.196, für das Abgabenverfahren angestellten Erwägungen hinsichtlich der vorzunehmenden Interessenabwägung auf das Administrativverfahren in der gesetzlichen Sozialversicherung (im Konkreten: über die Vorschreibung von Beiträgen) sinngemäß übertragen: Auch bezüglich solcher Administrativverfahren sei dem Gesetzgeber eine Interessenabwägung bei der Schaffung eines Systems aufgegeben, das (zwar) den regelmäßigen Zufluss von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger sicherstellt, die Beitragspflichtigen aber (dennoch) nicht einseitig mit dem Rechtsschutzrisiko belastet.

Nichts anderes kann hinsichtlich der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gelten, geht es hierbei doch darum, das Interesse des Einzelnen, dass er nicht mit der Einstellung von Leistungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Berufung einseitig belastet werde, gegen das Interesse der Versichertengemeinschaft - und somit ein öffentliches Interesse - an der Verfügbarkeit von Mitteln für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, abzuwägen.

Diese Interessenabwägung hat der Gesetzgeber in § 56 Abs. 2 AIVG idF BGBl. I Nr. 179/1999 in verfassungskonformer Weise vorgenommen. Die Berufungsbehörde hat nämlich die aufschiebende Wirkung zu gewähren, wenn die Kriterien des § 56 Abs. 2 Z. 1 bis 3 AIVG erfüllt sind (das Wort "kann" im zweiten Satz der Bestimmung ist im gegebenen Zusammenhang nicht als Einräumung von freiem Ermessen, sondern als Ermächtigung zu einer gebundenen Entscheidung zu verstehen, vgl. etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 1974, Zl. B 13/74, VfSlg. 7326/1974). Diese Interessenabwägung hat der Gesetzgeber in Paragraph 56, Absatz 2, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 179 aus 1999, in verfassungskonformer Weise vorgenommen. Die Berufungsbehörde hat nämlich die aufschiebende Wirkung zu gewähren, wenn die Kriterien des Paragraph 56, Absatz 2, Ziffer eins bis

3 AIVG erfüllt sind (das Wort "kann" im zweiten Satz der Bestimmung ist im gegebenen Zusammenhang nicht als Einräumung von freiem Ermessen, sondern als Ermächtigung zu einer gebundenen Entscheidung zu verstehen, vergleiche , etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 1974, Zl. B 13/74, VfSlg. 7326 aus 1974,).

Die aufschiebende Wirkung ist - wenn man von den hier nicht relevanten Normierungen des § 56 Abs. 2 Z. 1 und 2 AIVG absieht - nur dann nicht zu gewähren, wenn begründete Zweifel an der Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen im Sinne des § 56 Abs. 2 Z. 3 AIVG bestehen. Diese Einschränkung berücksichtigt das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Verfügbarkeit von Mitteln für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Dadurch, dass der Gesetzgeber bei der Interessenabwägung dem öffentlichen Interesse insoweit besondere Bedeutung einräumt, macht er von seinem in der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs abgesteckten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum Gebrauch. Die aufschiebende Wirkung ist - wenn man von den hier nicht relevanten Normierungen des Paragraph 56, Absatz 2, Ziffer eins und 2 AIVG absieht - nur dann nicht zu gewähren, wenn begründete Zweifel an der Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen im Sinne des Paragraph 56, Absatz 2, Ziffer 3, AIVG bestehen. Diese Einschränkung berücksichtigt das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Verfügbarkeit von Mitteln für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Dadurch, dass der Gesetzgeber bei der Interessenabwägung dem öffentlichen Interesse insoweit besondere Bedeutung einräumt, macht er von seinem in der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs abgesteckten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum Gebrauch.

Worin eine Verletzung des Art. 11 Abs. 2 B-VG liegen soll, hat der Beschwerdeführer nicht näher ausgeführt. Der Verwaltungsgerichtshof hat angesichts der Besonderheiten des Verfahrens nach dem AIVG (z.B. des schon genannten Interessenausgleiches, aber auch der Vielzahl der Verfahren nach diesem Gesetz - vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2004, Zl. G 237/03 ua, VfSlg. 17.340/2004), keine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der speziellen Verfahrensnorm des § 56 Abs. 2 AIVG im Lichte des Art. 11 Abs. 2 B-VG. Worin eine Verletzung des Artikel 11, Absatz 2, B-VG liegen soll, hat der Beschwerdeführer nicht näher ausgeführt. Der Verwaltungsgerichtshof hat angesichts der Besonderheiten des Verfahrens nach dem AIVG (z.B. des schon genannten Interessenausgleiches, aber auch der Vielzahl der Verfahren nach diesem Gesetz - vergleiche , das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2004, Zl. G 237/03 ua, VfSlg. 17.340 aus 2004,), keine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der speziellen Verfahrensnorm des Paragraph 56, Absatz 2, AIVG im Lichte des Artikel 11, Absatz 2, B-VG.

Soweit der Beschwerdeführer eine "Verknüpfung von Leistungsbezug und Kranken- und Unfallversicherung" behauptet, treffen schon die Prämissen seiner Ausführungen nicht zu:

Was die Unfallversicherung betrifft, so besteht sie gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 iVm § 40a AIVG von vornherein nur für die Dauer und im Zusammenhang mit der Teilnahme an bestimmten Maßnahmen und ist daher nicht schlechthin mit dem Leistungsbezug verbunden. Unfallheilbehandlungen auf Grund eines während des Bestehens einer Unfallversicherung eingetretenen Versicherungsfalls werden ebenso wenig durch das Leistungsende wegen Verhängung einer Sperrfrist berührt, wie Heilbehandlungen auf Kosten des Krankenversicherungsträgers auf Grund eines während der Versicherung eingetretenen Versicherungsfalls (vgl. § 122 Abs. 1 ASVG). Was die Unfallversicherung betrifft, so besteht sie gemäß Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 40 a, AIVG von vornherein nur für die Dauer und im Zusammenhang mit der Teilnahme an bestimmten Maßnahmen und ist daher nicht schlechthin mit dem Leistungsbezug verbunden. Unfallheilbehandlungen auf Grund eines während des Bestehens einer Unfallversicherung eingetretenen Versicherungsfalls werden ebenso wenig durch das Leistungsende wegen Verhängung einer Sperrfrist berührt, wie Heilbehandlungen auf Kosten des Krankenversicherungsträgers auf Grund eines während der Versicherung eingetretenen Versicherungsfalls vergleiche , Paragraph 122, Absatz eins, ASVG).

Darüber hinaus stellt § 40 Abs. 3 AIVG iVm § 122 Abs. 2 ASVG sicher, dass der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung auch noch 28 Tage nach Beendigung der Pflichtversicherung (zB infolge Ende des Leistungsbezuges) fortbesteht. Darüber hinaus stellt Paragraph 40, Absatz 3, AIVG in Verbindung mit Paragraph 122, Absatz 2, ASVG sicher, dass der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung auch noch 28 Tage nach Beendigung der Pflichtversicherung (zB infolge Ende des Leistungsbezuges) fortbesteht.

Damit erweist sich schon die Prämisse des Beschwerdeführers, aus der er einen von ihm als menschenrechtswidrig eingestufte Gesetzeslage abzuleiten sucht, als unzutreffend. Soweit die 28 Tage nicht ausreichen sollten, zB eine neue

krankenversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden und aufzunehmen, besteht die Möglichkeit, Leistungen - bei Fehlen der Mittel für eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 16 ASVG - im Wege der Sozialhilfe (vgl. etwa die Krankenhilfe gemäß § 16 Wiener Sozialhilfegesetz) in Anspruch zu nehmen. Damit erweist sich schon die Prämisse des Beschwerdeführers, aus der er einen von ihm als menschenrechtswidrig eingestufte Gesetzeslage abzuleiten sucht, als unzutreffend. Soweit die 28 Tage nicht ausreichen sollten, zB eine neue krankenversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden und aufzunehmen, besteht die Möglichkeit, Leistungen - bei Fehlen der Mittel für eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 16, ASVG - im Wege der Sozialhilfe vergleiche , etwa die Krankenhilfe gemäß Paragraph 16, Wiener Sozialhilfegesetz) in Anspruch zu nehmen.

Wenn sich der Beschwerdeführer in seinen in Art 6 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Rechten verletzt sieht, ist er auf den Beschluss der Europäischen Menschenrechtskommission vom 2. Dezember 1991, Zl. 17.200/1991 (Rechtssache Österreichische Schutzgemeinschaft für Nichtraucher und Rockenbauer) zu verweisen, wonach in einem Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz nicht über zivile Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers entschieden wird, sondern erst im entsprechenden Hauptverfahren. Daher fällt ein Verfahren wie das gegenständliche nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK. Wenn sich der Beschwerdeführer in seinen in Artikel 6, Absatz eins, EMRK gewährleisteten Rechten verletzt sieht, ist er auf den Beschluss der Europäischen Menschenrechtskommission vom 2. Dezember 1991, Zl. 17.200 aus 1991, (Rechtssache Österreichische Schutzgemeinschaft für Nichtraucher und Rockenbauer) zu verweisen, wonach in einem Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz nicht über zivile Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers entschieden wird, sondern erst im entsprechenden Hauptverfahren. Daher fällt ein Verfahren wie das gegenständliche nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK.

Der Beschwerdeführer macht darüber hinaus geltend, ihm stehe angesichts des Umstands, dass seiner Berufung auf Grund der Regelung des § 56 Abs. 2 AIVG keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werde, keine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz im Sinne des Art. 13 EMRK zur Verfügung. Auch stelle § 56 Abs. 2 AIVG eine gemäß Art. 14 EMRK verpönte Diskriminierung wegen Armut dar, da sie gerade Notstandshilfebezieher gegenüber "sonstigen Beziehern von Arbeitslosengeld" zusätzlich benachteilige. Der Beschwerdeführer macht darüber hinaus geltend, ihm stehe angesichts des Umstands, dass seiner Berufung auf Grund der Regelung des Paragraph 56, Absatz 2, AIVG keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werde, keine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz im Sinne des Artikel 13, EMRK zur Verfügung. Auch stelle Paragraph 56, Absatz 2, AIVG eine gemäß Artikel 14, EMRK verpönte Diskriminierung wegen Armut dar, da sie gerade Notstandshilfebezieher gegenüber "sonstigen Beziehern von Arbeitslosengeld" zusätzlich benachteilige.

Für die Anwendung des Art. 13 bzw. des Art. 14 EMRK ist eine Verletzung von bzw. eine Benachteiligung bezüglich der Gewährung von in der EMRK festgelegten Rechten und Freiheiten Voraussetzung. Der Beschwerdeführer verweist diesbezüglich auf Art. 3 bzw. Art 6 Abs. 1 EMRK. Nach dem oben Gesagten greift der angefochtene Bescheid nicht in diese Rechte ein, sodass auch keine Verletzung der Art. 13 und 14 EMRK gegeben sein kann. Für die Anwendung des Artikel 13, bzw. des Artikel 14, EMRK ist eine Verletzung von bzw. eine Benachteiligung bezüglich der Gewährung von in der EMRK festgelegten Rechten und Freiheiten Voraussetzung. Der Beschwerdeführer verweist diesbezüglich auf Artikel 3, bzw. Artikel 6, Absatz eins, EMRK. Nach dem oben Gesagten greift der angefochtene Bescheid nicht in diese Rechte ein, sodass auch keine Verletzung der Artikel 13 und 14 EMRK gegeben sein kann.

Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2000, G 78/99 u.a., Slg. Nr. 15.850, regt der Beschwerdeführer ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich § 10 Abs. 1 AIVG an, da der in dieser Norm geregelte Anspruchsverlust von mindestens sechs Wochen Strafcharakter habe und folglich verfassungswidrig sei. Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2000, G 78/99 u.a., Slg. Nr. 15.850, regt der Beschwerdeführer ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich Paragraph 10, Absatz eins, AIVG an, da der in dieser Norm geregelte Anspruchsverlust von mindestens sechs Wochen Strafcharakter habe und folglich verfassungswidrig sei.

Hinsichtlich dieses Vorbringens kann gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Begründung des hg. Erkenntnisses vom 11. September 2008, Zl. 2007/08/0187, verwiesen werden. Im Übrigen ist die genannte Bestimmung im vorliegenden Fall nicht präjudiziell, da Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof ausschließlich die Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung durch die belangte Behörde ist. Hinsichtlich dieses Vorbringens kann gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Begründung des hg. Erkenntnisses vom 11. September 2008, Zl. 2007/08/0187, verwiesen werden. Im Übrigen ist die genannte Bestimmung im vorliegenden Fall nicht präjudiziell,

da Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof ausschließlich die Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung durch die belangte Behörde ist.

Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Diese war jedoch aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und wenn Art. 6 Abs. 1 EMRK dem nicht entgegensteht. Gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und wenn Artikel 6, Absatz eins, EMRK dem nicht entgegensteht.

Die Beschwerde betrifft ein Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz, welches, wie oben dargestellt, kein "civil right" im Sinne von Art 6 Abs. 1 EMRK zum Gegenstand hat. Daher steht diese Bestimmung dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte somit im Sinne des § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. Die Beschwerde betrifft ein Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz, welches, wie oben dargestellt, kein "civil right" im Sinne von Artikel 6, Absatz eins, EMRK zum Gegenstand hat. Daher steht diese Bestimmung dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte somit im Sinne des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 13. Mai 2009

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007080285.X00

Im RIS seit

25.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at